

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-006/20
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 16.12.2020

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	10.11.2020	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	09.12.2020
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	16.12.2020
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	02.12.2020	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	26.11.2020	☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☒ JHA	01.12.2020

Beratungsgegenstand:

Jugendförderplan 2021

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Jugendförderplan 2021 wird bestätigt.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat auf der Grundlage des § 24 des ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) einen Jugendförderplan zu erstellen. Im Jugendförderplan sind die Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auszuweisen. Der Jugendförderplan setzt sich u. a. aus Transferleistungen an die Träger der freien Jugendhilfe, Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- & Jugendschutz etc. zusammen. Die Ausweisung der Aufwendungen muss sich auf das laufende und folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Jahre darstellen. Die Aufwendungen des örtlichen Trägers i. H. v. 2.430.700 € sind ebenfalls Bestandteil des Jugendförderplanes. Die Gesamtaufwendungen von 4.895.200 € sind durch 855.300 € Erträge gedeckt. Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2021 eingestellt.

Im Sinne des § 74 SGB VIII entscheidet der öffentliche Träger der Jugendhilfe über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Vergabe der Mittel wird die direkte Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung als wichtiger Standortfaktor in der Stadt Cottbus/Chósebus anerkannt. Im Jugendförderplan sind die Budgets für die Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie inhaltliche Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz i. S. d. §§ 11-14, 16 SGB VIII aufgeführt. Die Projekte und Maßnahmen unterstützen die Vielfalt, Integration und Toleranz. Sie sind dezentral und offen für alle Kinder, Jugendlichen und Familien. So fördert u. a. die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit junge Menschen in ihrer Entwicklung, unterstützt sie aktiv beim gesunden Aufwachsen und soll sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigen.

Mit dem Jugendförderplan 2021 kann auch weiterhin sichergestellt werden, dass die Angebote und Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der §§ 11-14, 16 SGB VIII ausreichend zur Verfügung stehen. Die Vergabe der Transferleistung für die Bereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Familienförderung wurde bereits im Jugendhilfeausschuss am 06.10.2020 beraten und mittels seines Beschlussrechtes, unter Beachtung des Haushaltvorbehaltes, gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:☒ Ja☐ Nein**1. Gesamtkosten:**

4.895.200,00 € Aufwendungen
855.300,00 € Erträge

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2021 aufgenommen.

3. Folgekosten: